

Satzung des Dresdner Bogenschützenvereins e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
"Dresdner Bogenschützenverein e. V. " (im folgenden DBV genannt)
und hat seinen Sitz in Dresden (Anschrift des Vorstandes).
Er ist in das Vereinsregister eingetragen und ist juristische Person.
Er tritt die Rechtsnachfolge der Sektion Bogenschießen der Betriebssportgemeinschaft Aufbau
Dresden Nord an.
- (2) Der DBV ist Mitglied des Sächsischen Bogenschützenverbandes e. V.. Er erkennt die Satzungen
und Ordnungen des Deutschen Bogensportverbandes e.V. an.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der DBV verfolgt ausschließlich und unmittelbar durch die Ausübung des Sports gemeinnützige
Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Zweck wird insbesondere durch die Popularisierung, Förderung und Ausübung des
Bogensports verwirklicht.
Dazu organisiert er einen regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetrieb sowie die Teilnahme an bzw.
die Durchführung von Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen.
Er strebt das Zusammenwirken mit anderen Vereinen an, bei denen Bogensport betrieben wird.
Der DBV will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger dienen sowie
Geselligkeit pflegen. Er fördert sportliche Talente.
- (2) Der DBV ist offen für alle sportinteressierten Bürger und Bürgerinnen, unabhängig von ihrer
Staatsangehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlichen
Stellung.
Der Verein ist frei von politischen und religiösen Bindungen.
- (3) Der DBV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den
Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt
werden.
- (5) Die Organe des DBV (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Dem DBV kann jede natürliche Person als Mitglied angehören, die die Satzung und die weiteren
Ordnungen des Vereins anerkennt, und zwar sowohl als aktives Mitglied, das sich im Verein
sportlich betätigt, wie auch als passives oder förderndes Mitglied.

Kinder und Jugendliche können auf Antrag als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie die körperliche und geistige Reife zur Ausübung des Bogensports erreicht haben.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Satzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann durch den Antragsteller eine Beschwerde an die Mitgliederversammlung gerichtet werden. Diese entscheidet endgültig über den Antrag. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
 - Auflösung des Vereins
- (4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
 - a) erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - b) Zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung von mehr als einem Jahresbeitrag
 - c) eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes mindestens 10 Tage vorher (ab Tag der Absendung) schriftlich einzuladen.

Die Entscheidung erfolgt schriftlich, ist mit Gründen zu versehen und durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (6) Bei Austritt oder Ausschluss nach dem 31.03. bleiben die Beitragspflicht und sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Aus Vereinseigentum zur Nutzung überlassene Gegenstände sind bei Beendigung der Mitgliedschaft unverzüglich und in einem ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
- (7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen bzw. ausgeschlossenen Mitglieds gegen den DBV müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht,

- a) im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins sowie an den oder durch den Verein organisierten Wettkämpfen/ sportlichen Leistungsvergleichen teilzunehmen;
 - b) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Vorstand im Rahmen der gefassten Beschlüsse zu verlangen und
 - c) die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder haben die Pflicht,
- a) sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereines zu verhalten, gegenseitige Rücksichtnahme und Kameradschaft walten zu lassen und das Ansehen des Vereines zu wahren;
 - b) an der Erfüllung der Aufgaben/Auflagen, insbesondere an der Reparatur, Pflege und Erhaltung des Vereinseigentums und der genutzten Einrichtungen sowie an der Vorbereitung und Durchführung von Wettkämpfen/Veranstaltungen, aktiv mitzuwirken;
 - c) die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge und Umlagen fristgemäß zu entrichten (bis 31. 03. des laufenden Jahres).

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:
- a) Entgegennahme von Berichterstattungen des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - c) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit;
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes;
 - e) Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und sonstigen Anträgen;
 - f) Entscheidungen über die Berufung gegen ablehnende Entscheide des Vorstandes (gemäß § 3 Absatz (3) und Absatz (5) sowie über Beschwerden zur Vorstandsarbeit;
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern gemäß § 9;
 - h) Wahl der Mitglieder für die satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüsse;
 - i) Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich (möglichst im I.Quartal) als Hauptversammlung durchzuführen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
 - b) 1/3 der erwachsenen Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung an jedes Mitglied mindestens 14 Tage vorher. Mit der Einberufung der

Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Evtl. Anträge auf Satzungsänderung sind im vollen Wortlaut vorher allen Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

- (4) Bei Einhaltung des Absatzes (3) ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Wahlen muss eine geheime Wahl erfolgen, wenn dies mindestens von drei anwesenden Mitgliedern verlangt wird.

- (5) Anträge können
- a) von jedem Mitglied, das das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 - b) vom Vorstand
- gestellt werden.

Einzelheiten zum Antragsverfahren sind in einer gesonderten Ordnung durch den Vorstand zu regeln.

- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§7 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimm- und Wahlrecht besitzen alle Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
Im Verhinderungsfall kann eine schriftliche Mitteilung zum vorgesehenen Beschluss eingereicht werden bzw. eine Briefwahl erfolgen.
- (3) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.
Der Vorstand ist berechtigt, bei Notwendigkeit zweckbezogene Ausschüsse einzusetzen und verbindliche Ordnungen zur Untersetzung der Satzung zu erlassen, über die alle Mitglieder zu unterrichten sind.

- (3) Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Im Rechtsverkehr wird der DBV e.V. durch seinen Vorsitzenden allein bzw. durch die anderen Vorstandsmitglieder zu zweit vertreten.
- (5) Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

§9 Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
- (2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§10 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Sie beantragen auf der Mitgliederversammlung bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§11 Finanzierungsgrundsätze

- (1) Zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Finanzgeschäfte erlässt der Vorstand eine Finanzordnung. Jeweils am Jahresanfang ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch die Hauptversammlung bestätigen zu lassen.
- (2) Der Verein finanziert sich aus:
 - den von der Hauptversammlung beschlossenen Beiträgen der Mitglieder;
 - Einnahmen aus Sportveranstaltungen;
 - Dienstleistungen;
 - Spenden, Stiftungen, Werbeeinnahmen;
 - Zuwendungen aus staatlichen und öffentlichen Mitteln zur Förderung des Sports.
- (3) Zur Erfüllung besonderer Aufgaben kann die Hauptversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen.
- (4) Der Verein haftet mit seinem Vermögen gegenüber Dritten bei Verbindlichkeiten. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem persönlichen Eigentum bei Ansprüchen gegen den Verein.

§12 Auflösung

- (1) über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür entsprechend §6 Absatz (3) besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Sächsischen Bogenschützenverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die im § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Für die Abwicklung der Auflösung ist der Vorstand bzw. ein durch die Mitgliederversammlung beschlossenes anderes Gremium, das aus mindestens drei Personen bestehen muss, verantwortlich.

§ 13 Inkraftsetzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung mit der Bestätigung auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 16. August 1990 sowie mit den auf der Mitgliederversammlung am 18. April 1996 beschlossenen Änderungen und mit der auf der Mitgliederversammlung am 20. November 2009 beschlossenen Ergänzung in Kraft gesetzt worden.

Holger Braun
Vereinsvorsitzender